



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2021

Resolution 2613 (2021)

**verabschiedet auf der 8938. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2021**

*Der Sicherheitsrat,
besorgt feststellend*



mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

feststellend, dass nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, explosive Kampfmittelrückstände und Minen eine erhebliche Gefahr für das Personal der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der UNDOF darstellen, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit der Durchführung von Minenräumoperationen unter strikter Einhaltung des Truppenentflechtungsabkommens von 1974,

seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham) unterstützen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der UNDOF beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der UNDOF während der weiteren Erfüllung des Mandats der UNDOF möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig *unterstreichend*, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich in das Einsatzgebiet der UNDOF zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die Rückverlegungskonfiguration der UNDOF zugänglich sind, und *bekräftigend*, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der UNDOF und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

unterstreichend, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und *unter Hinweis* darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen nicht hinnehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleistete ~~und~~ Zivilpersonal

Präsenz in ihrem Einsatzgebiet durch Patrouillen und die Wiederherstellung von Stellungen auf der Bravo-Seite,

Kenntnis nehmend von dem Plan des Generalsekretärs für die Rückkehr der UNDOF auf die Bravo-Seite auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheitslage in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

daran erinnernd, dass die Entsendung der UNDOF und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution [338 \(1973\)](#) des Sicherheitsrats sind,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur W

